

22.12.87

VP - In

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift**

des Bundesministers für Verkehr

Fünfte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der  
allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung  
(VwV-StVO)

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
121 (323) - 920 01 - Str 131/87 (NA1)

Bonn, den 21. Dezember 1987

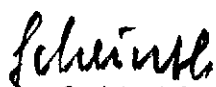
An den  
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr  
zu erlassende

Fünfte allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zur Änderung der allgemeinen Verwaltungs-  
vorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-  
kels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
Dr. Schäuble

Fünfte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der  
allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung  
(VwV-StVO)

Vom

Nach § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 24. November 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 228 vom 08. Dezember 1970 und BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1971), die zuletzt durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 21. Juli 1980 (BAnz. Nr. 137 vom 29. Juli 1980) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

...

1. In "Zu § 7 zu den Absätzen 1 bis 3" wird in Nummer I Satz 1 das Wort "mehrspurige" gestrichen.
2. In "Zu § 8 zu Absatz 1" werden in Nummer II 4 nach dem Wort "Sichtweiten" das Komma und die Worte "durch Fällen von Bäumen im Kreuzungsbereich," gestrichen.
3. In "Zu § 13 zu Absatz 1" wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer I erhält folgende Fassung:

"Wo Parkuhren aufgestellt sind, darf das Zeichen 286 nicht angebracht werden."
  - b) Nummer VII Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Parkscheinautomaten kommen insbesondere in Betracht, wo Parkuhren nicht aufgestellt werden können, weil die Parkflächen mehrfach genutzt werden (z. B. als Markt- und als Parkplatz)."
4. In "Zu § 17" wird nach den Ausführungen "Zu Absatz 2" angefügt:

"Zu Absatz 4

Andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen zur Kennzeichnung sind Park-Warntafeln nach § 43 Abs. 4. Einzelheiten über die Verwendung ergeben sich aus § 51c Abs. 5 StVZO. Die Park-Warntafeln unterliegen einer Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO.

Zu Absatz 4a

Machen Militärfahrzeuge, insbesondere Panzer, von den Sonderrechten nach § 35 Gebrauch und fahren ohne Beleuchtung, so sind sie mit gelb-roten retroreflektierenden Warntafeln oder gleichwertige Absicherungsmittel zu kennzeichnen."

5. In "Zu § 21" wird nach den Ausführungen "Zu den Absätzen 1 und 2" eingefügt:

"Zu Absatz 1a

Geeignet sind Rückhalteeinrichtungen für Kinder, die entsprechend der ECE-Regelung Nr. 44 (BGBl. II 1984 S. 458) gebaut, geprüft, genehmigt und entweder mit dem nach ECE-Regelung Nr. 44 vorgeschriebenen Genehmigungszeichen oder mit dem nationalen Prüfzeichen nach der Fahrzeugteileverordnung gekennzeichnet sind. Dies gilt entsprechend für Rückhalteeinrichtungen für Kinder der Klasse 0 (geeignet für Kinder bis zu einem Gewicht von 9 kg), wenn für sie eine Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO vorliegt.

Die Eignung der Rückhalteeinrichtungen für Kinder zur Verwendung auf Vordersitzen ergibt sich aus der Genehmigung sowie der Einbauanweisung, die vom Hersteller der Rückhalteeinrichtung für Kinder beizufügen ist."

6. Nach den Ausführungen "Zu § 21" wird eingefügt:

"Zu § 21a Sicherheitsgurte, Schutzhelme

Zu Absatz 2

Amtlich genehmigt sind Schutzhelme die entsprechend der ECE-Regelung Nr. 22 (BGBI. II 1984 S. 746) gebaut, geprüft, genehmigt und mit dem nach ECE-Regelung Nr. 22 vorgeschriebenen Genehmigungszeichen gekennzeichnet sind."

7. "Zu § 24 zu Absatz 1" erhält folgende Fassung:

"I. Solche Fortbewegungsmittel unterliegen auch nicht den Vorschriften der StVZO.

II. Schieberollstühle sind Rollstühle mit Schiebeantrieb nach Nr. 2.1.1, Greifreifenrollstühle sind Rollstühle mit Greifreifenantrieb nach Nr. 2.1.2 der DIN 13240 Teil 1.

III. Kinderfahrräder sind solche, die üblicherweise zum spielrischen Umherfahren im Vorschulalter verwendet werden."

8. In "Zu § 25 zu Absatz 3" erhält Nummer III 1 Satz 2 und 3 die folgende Fassung:

"Einzelheiten ergeben sich aus den Richtlinien für Markierung von Straßen (RMS). Vgl. zu § 41 zu Absatz 3."

9. Die Ausführungen "Zu § 26" erhalten folgende Fassung:

"I. Allgemeines

Fußgängerüberwege kommen im allgemeinen nur an Kreuzungen und Einmündungen in Frage. An anderen Stellen sind sie nur in Ausnahmefällen zulässig.

II. Örtliche Voraussetzungen

1. Fußgängerüberwege dürfen nur innerhalb geschlossener Ortschaften und nicht auf Straßen angelegt werden, auf denen schneller als 50 km/h gefahren werden darf.
2. Die Anlage von Fußgängerüberwegen kommt in der Regel nur in Frage, wenn auf beiden Straßenseiten Gehwege vorhanden sind.
3. Fußgängerüberwege dürfen nur angelegt werden, wenn nicht mehr als ein Fahrstreifen je Richtung überquert werden muß. Dies gilt nicht an Kreuzungen und Einmündungen in den Straßen mit Wartepflicht.
4. Fußgängerüberwege müssen ausreichend weit voneinander entfernt sein; das gilt nicht, wenn ausnahmsweise zwei Überwege hintereinander an einer Kreuzung oder Einmündung liegen.
5. Im Zuge von Grünen Wellen, in der Nähe von Lichtzeichenanlagen oder über gekennzeichnete Sonderfahrstreifen nach Zeichen 245 dürfen Fußgängerüberwege nicht angelegt werden.
6. Über Radwege sollen Fußgängerüberwege dann angelegt werden, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen zum Schutz der Fußgänger erforderlich ist.

### III. Verkehrliche Voraussetzungen

Fußgängerüberwege sollten in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt.

Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zuläßt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht.

### IV. Lage

1. Fußgängerüberwege sollten in der Gehrichtung der Fußgänger liegen. Müssen die Fußgänger Umwege machen, um den Überweg zu erreichen, so empfehlen sich z. B. Geländer.
2. Fußgängerüberwege sollten möglichst so angelegt werden, daß die Fußgänger die Fahrbahn auf dem kürzesten Wege überschreiten.
3. Bei Fußgängerüberwegen an Kreuzungen und Einmündungen ist zu prüfen, ob es nicht ausreicht, über die Straße mit Vorfahrt nur einen Fußgängerüberweg anzulegen. Bei Einbahnstraßen sollte dieser vor der Kreuzung oder Einmündung liegen. An Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt darf ein Fußgängerüberweg auf der bevorrechtigten Straße nicht angelegt werden.
4. Vor Schulen, Werksausgängen und dergleichen sollten Fußgänger nicht unmittelbar auf den Fußgängerüberweg stoßen, sondern durch Absperrungen geführt werden.
5. Im Zuge von Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Bahnkörper sollen Fußgängerüberwege nicht angelegt werden. Fußgängerüberwege über Straßen mit Schienenbahnen auf eigenen Bahnkörper sollen an den Übergängen über den Gleisraum mit versetzten Absperrungen abgeschränkt werden.

## V. Markierung und Beschilderung

1. Die Markierung erfolgt mit Zeichen 293.

Auf Fußgängerüberwege wird mit Zeichen 350 hingewiesen. In wartepflichtigen Zufahrten ist dies in der Regel entbehrlich.

2. Vor Überwegen, die nicht an Kreuzungen oder Einmündungen liegen, ist in der Regel durch das Zeichen 134, ggf. mit Entfernungsangabe auf einem Zusatzschild, zu warnen.

## VI. Beleuchtung

Durch Beleuchtung muß dafür gesorgt werden, daß auf dem Fußgängerüberweg befindliche und am Gehwegrand wartende Fußgänger bei Dunkelheit auch bei ungünstigen Verhältnissen (z. B. bei nasser Straße) vom Kraftfahrer rechtzeitig wahrgenommen werden können.

## VII. Richtlinien

Der Bundesminister für Verkehr gibt im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) im Verkehrsblatt bekannt."

10. "Zu § 29 zu Absatz 2" wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"Ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen sind verkehrsüblich und somit nicht erlaubnispflichtig. Es soll aber darauf hingewirkt werden, daß diese Veranstaltungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde angezeigt werden, damit diese im Einvernehmen mit der Polizei die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit und Ordnung treffen kann."

b) Nummer II 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Bei Veranstaltungen mit Fahrrädern und sonstigen Veranstaltungen im Sinne von Nummer I 3 wird auf die Erklärung nach Satz 2 verzichtet, soweit sie sich auf Straßenschäden bezieht."

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) In Nummer III wird in Nummer 1 Buchstabe c, in Nummer 2 Buchstabe b Buchstaben bb, in Nummer 2 Buchstabe c und in Nummer 2 Buchstabe h Buchstaben aa wird die Angabe "ONS/OMK" durch die Angabe "ONS/OMK/DAM" ersetzt.

11. "Zu § 29 zu Absatz 3" wird wie folgt geändert:

a) Nummer IV 2b erhält folgende Fassung:

"b) für die Beförderung folgender Ladungen:

aa) E i n e r unteilbaren Ladung.

Unteilbar ist eine Ladung, wenn ihre Zerlegung aus technischen Gründen unmöglich ist oder unzumutbare Kosten verursachen würde.

Als unteilbar gilt auch das Zubehör von Kranen.

bb) Einer aus z w e i T e i l e n bestehenden Ladung, wenn die Teile aus Festigkeitsgründen nicht als Einzelstücke befördert werden können und diese unteilbar sind.

cc) M e h r e r e r einzelner Teile, die je für sich wegen ihrer Länge, Breite oder Höhe die Benutzung eines Fahrzeugs mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erfordern und unteilbar sind, jedoch unter Einhaltung der nach § 34 StVZO zulässigen Gesamtgewichte und Achslasten.

dd) Mehrerer einzelner Teile, jedoch unter Einhaltung der nach § 34 StVZO zulässigen Gesamtgewichte und Achslasten sowie der nach V. 4 genannten Abmessungen.

ee) Container und Wechselbehälter bis zu einem Gesamtgewicht von 44 t bei Zügen und Sattelkraftfahrzeugen, jedoch unter Einhaltung der nach § 34 StVZO zulässigen Achslasten und nur im kombinierten Verkehr Schiene/Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger.

ff) Container und Wechselbehälter bis zu einem Gesamtgewicht von 44 t bei Zügen und Sattelkraftfahrzeugen, jedoch unter Einhaltung der nach § 34 StVZO zulässigen Achslasten und nur im kombinierten Verkehr Hafen/Straße innerhalb der Nahzone des Ortes, in dem sich der Hafen befindet.

gg) Zubehör zu unteilbaren Ladungen; es darf 10 % des Gesamtgewichts der Ladung nicht überschreiten und muß in dem Begleitpapier mit genauer Bezeichnung aufgeführt sein."

b) Nummer V 4 erhält folgende Fassung:

"4. Von dem in Nummer 2 und 3 angeführten Anhörverfahren ist abzusehen, wenn folgende tatsächliche Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte im Einzelfall nicht überschritten werden und Zweifel an der Geeignetheit des Fahrweges, insbesondere an der Tragfähigkeit der Brücken und Tunnelanlagen, nicht bestehen:

- |                      |       |
|----------------------|-------|
| a) Höhe über alles   | 4,0 m |
| b) Breite über alles | 3,0 m |

c) Länge über alles:

|                                                      |        |
|------------------------------------------------------|--------|
| Bei Einzelfahrzeugen<br>(ausgenommen Sattelanhänger) | 15,0 m |
| Bei Sattelkraftfahrzeugen                            | 19,0 m |
| Bei Zügen                                            | 22,0 m |

|                               |        |
|-------------------------------|--------|
| d) Achslasten; Einzelachslast | 11,0 t |
| Doppelachslast                | 17,6 t |

e) Gesamtgewichte:

|                                                          |        |
|----------------------------------------------------------|--------|
| Bei Einzelfahrzeugen - aus-<br>genommen Sattelanhänger - |        |
| - Fahrzeuge mit nicht mehr<br>als 2 Achsen               | 17,6 t |
| - Fahrzeuge mit mehr<br>als 2 Achsen                     | 24,2 t |
| Bei Sattelkraftfahrzeugen                                | 41,8 t |
| Bei Zügen                                                | 41,8 t |

Das gilt auch, wenn das Sichtfeld eines Kraftfahrzeugs (§ 35b Abs. 2 StVZO) geringfügig eingeschränkt ist, sowie im kombinierten Verkehr nach Nummer IV 2 b ee und ff."

c) In Nummer V 5a wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

"Haben Absender und Empfänger Gleisanschlüsse, ist eine Erlaubniserteilung nur zulässig, wenn durch eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung nachgewiesen wird, daß eine Schienenbeförderung nicht möglich oder unzumutbar ist. Von dem Nachweis darf nur in dringenden Fällen abgesehen werden."

d) In Nummer VII 1 werden die Worte "ein Jahr" durch die Worte "drei Jahre" ersetzt.

12. In "Zu § 30 zu Absatz 3" wird Nummer I mit Ausführungen und in der bisherigen Nummer II wird das Zeichen "II." gestrichen.

13. In "Zu § 32 zu Absatz 1" wird nach den Ausführungen der Nummer 2 angefügt:

"III. Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern

Die Aufstellung von Containern und Wechselbehältern im öffentlichen Verkehrsraum bedarf der Ausnahmege-  
nehmigung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Als "Mindestvoraussetzungen" für eine Genehmigung ist die sachgerechte Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern erforderlich.

Einzelheiten hierzu gibt der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbe-  
hörden, im Verkehrsblatt bekannt."

14. "Zu § 35" wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift "Zu den Absätzen 1, 5 und 5 a" wird durch die Überschrift "Zu den Absätzen 1 und 5" ersetzt.
- b) In "Zu Absatz 2" wird in Nummer I nach dem Wort "Erlaubnis" folgender Klammerzusatz eingefügt: "(§ 29 Abs. 2 und 3)".
- c) In "Zu Absatz 6" erhalten Nummer II - IV folgende Fassung:
  - "II. Die Fahrzeuge sind nach DIN 30 710 zu kennzeichnen.
  - III. Nicht gekennzeichnete Fahrzeuge dürfen die Sonderrechte nicht in Anspruch nehmen.
  - IV. Die Warnkleidung muß DIN 30 711 entsprechen."

15. "Zu den §§ 39 bis 43" wird wie folgt geändert:

a) Nummer III wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 1 wird das Wort "genannten" durch das Wort "abgebildeten" ersetzt.

bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

"6a. Verkehrszeichen können auch als Wechselverkehrszeichen in Wechselzeichengebern dargestellt werden. Solche Zeichen können zeitweise gezeigt, geändert oder aufgehoben werden. Für die Wechselzeichengeber haben sich verschiedene Techniken als zweckmäßig erwiesen. Einzelheiten enthalten die "Richtlinien für Wechselverkehrszeichen an Bundesfernstraßen (RWVZ)", die der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekanntgibt."

cc) In Nummer 8 wird das Wort "Verordnung" durch das Wort "Verwaltungsvorschrift" ersetzt.

b) Nummer IV wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:

"Als weiße Markierungen sind auch metallfarbene Markierungsknöpfe anzusehen. Gelbe Markierungsknöpfe und gelbe Markierungen dürfen nur im Falle des § 41 Abs. 4 verwendet werden."

bb) In Nummer 5 wird das Wort "Straßennägel" durch das Wort "Markierungsknöpfe" ersetzt.

cc) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte "Nägel und Bodenrückstrahler" durch das Wort "Markierungsknöpfen" ersetzt und das Wort "Nägel" durch das Wort "Markierungsknöpfe" ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Worte "Nägeln und Bodenrückstrahlern" durch das Wort "Markierungsknöpfen" ersetzt.

ccc) In Satz 3 wird das Wort "Bodenrückstrahler" durch das Wort "Markierungsknöpfe" ersetzt.

dd) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. Markierungsknöpfe ohne und mit Rückstrahlern müssen in Grund- und Aufriß eine abgerundete Form haben. Der Durchmesser soll nicht kleiner als 120 mm und nicht größer als 150 mm sein. Die Markierungsknöpfe dürfen nicht mehr als 25 mm aus der Fahrbahn herausragen."

16. "Zu § 39" wird wie folgt geändert:

a) Es wird eingefügt:

"Zu Absatz 1

Verkehrszeichen, die als Wechselverkehrszeichen aus einem Lichtraster gebildet werden (sog. Matrixzeichen), zeigen die sonst schwarzen Symbole, Schriften und Ziffern durch weiße Lichter an, der sonst weiße Untergrund bleibt als Hintergrund für die Lichtpunkte schwarz. Diese Umkehrung für Weiß und Schwarz ist nur solchen Matrixzeichen vorbehalten."

b) "Zu Absatz 3" mit Ausführungen wird gestrichen.

17. In "Zu § 40" wird nach den Ausführungen der Nummer III angefügt:

"IV. Wegen der Aufstellung und Abmessungen von Gefahrzeichen an Autobahnen vgl. Nummer II zu den Zeichen 330, 332 bis 334 und 448 bis 453."

18. In "Zu Zeichen 131" erhält Nummer I Satz 1 folgende Fassung:

"Das Zeichen kommt dann in Betracht, wenn der Fahrverkehr die Lichtzeichen, z. B. wegen einer Kurve, nicht rechtzeitig sehen kann."

19. In "Zu Zeichen 138" wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

"Das Zeichen mit dem Zusatzschild "Zwei gegengerichtete Pfeile" warnt vor Radwegen mit Radfahrverkehr in beiden Richtungen. Es soll aber nur ausnahmsweise an solchen Radwegen aufgestellt werden. An Kreuzungen und Einmündungen ist das Zeichen mit diesem Zusatzschild, z. B. in den untergeordneten Straßen, in der Regel nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine Straßenstelle mit Unfallhäufung."

20. In "Zu Zeichen 205" erhält Nummer V Satz 2 folgende Fassung:

"Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Ankündigung in der Regel nicht erforderlich."

21. In "Zu Zeichen 209 bis 214" Nummer I wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"Sie können auch an Grundstücksausfahrten und anderen Straßenteilen aufgestellt werden."

22. "Zu den Zeichen 224 und 226" erhält folgende Fassung:

"Zu Zeichen 224 Haltestellen"

I. Durch das Zeichen werden Haltestellen für Straßenbahnen und für Linienbusse gekennzeichnet.

Auch Haltestellen für Fahrzeuge des Schüler- und Behindertenverkehrs können so gekennzeichnet werden.

II. Das Zeichen hat einen Durchmesser von 450 mm. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Platzmangel am Aufstellungsort, kann das Zeichen mit einem Durchmesser von 350 mm angeordnet werden.

III. Über die Festlegung des Ortes der Haltestellenzeichen vgl. § 23 BOSTrab, § 32 BOKraft.

IV. Die Errichtung von Haltestelleninseln für Straßenbahnen und von Haltestellenbuchten für Busse und Oberleitungsbusse ist anzustreben.

Wo eine Insel errichtet ist, sollte das Zeichen auf ihr angebracht werden.

V. An Haltestellen von Straßenbahnen ist zu prüfen, ob die Parkverbotsstrecke durch Zeichen 299 verkürzt werden kann.

VI. Muß an Bushaltestellen die Verbotsstrecke durch Zeichen 299 markiert werden, so ist sie so zu bemessen, daß der Omnibus mühelos an- und abfahren kann.

VII. Im Orts- und Nachbarorts-Linienverkehr gehört zu dem Zeichen ein Zusatzschild mit der Bezeichnung der Haltestelle (Haltestellenname). Darüber hinaus kann die Linie angegeben werden.

Bei Bedarf können dazu das Symbol der Straßenbahn und/oder des Kraftomnibusses gezeigt werden.

VIII. Schulbushaltestellen werden mit einem Zusatzschild "Schulbus (Angabe der tageszeitlichen Benutzung)" gekennzeichnet."

23. "Zu Zeichen 237" wird wie folgt geändert:

a) Nummer II erhält folgende Fassung:

"Ist in den nach Buchstabe f gekennzeichneten Straßen Fahrzeugverkehr zugelassen, so ist Vorsorge für den ruhenden Verkehr zu treffen."

b) In Nummer VI 1 wird Satz 3 gestrichen.

24. In "Zu den Zeichen 237 und 241" wird die Nummer II mit Ausführungen gestrichen.

25. "Zu Zeichen 261" erhält folgende Fassung:

"I. Gefährliche Güter sind die unter die Begriffe der Klassen Ia bis 9 der Anlage A der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) oder der Klassen Ia bis 8 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) fallenden Stoffe und Gegenstände, die unter bestimmten Voraussetzungen zur Beförderung zugelassen sind. Die Kennzeichnung von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern ist in Randnummer 10 500 des I. Teils und den auf die Endziffern 500 lautenden Randnummern des II. Teils der Anlage B zur GGVS / zum ADR geregelt.

II. Das Zeichen ist aufzustellen, wenn zu befürchten ist, daß durch die gefährlichen Güter infolge eines Unfalls oder Zwischenfalls, auch durch das Undichtwerden des Tanks, Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Umwelt oder Bauwerke in erheblichem Umfang eintreten können. Hierfür kommen z. B. Gefällestrecken in Betracht, die unmittelbar in bebaute Ortslagen führen. Für die Anordnung entsprechender Maßnahmen erläßt der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden Richtlinien, die im Verkehrsblatt veröffentlicht werden."

26. In "Zu Zeichen 269" wird nach den Ausführungen der Nr. III angefügt:

"IV. Auf die zu Zeichen 261 erwähnten Richtlinien wird verwiesen."

27. In "Zu Zeichen 274" wird nach den Ausführungen der Nummer VII angefügt:

"VIII. Zusatzschild bei Nässe

1. Das Zusatzschild "bei Nässe" hat die Abmessungen 500 x 500 mm.
2. Es soll mit dem Zeichen 274 aufgestellt werden, wo Zeichen 114 als Warnung vor der Gefahr nicht ausreicht, weil bei Nässe eine besondere Gefahr von Aquaplaning besteht, z. B. in abflußschwachen Bereichen einer Straße, oder wo sich Spurrillen von größerer Tiefe gebildet haben."

28. In "Zu Zeichen 286" wird um nach den Ausführungen der Nummer III angefügt:

"IV. Anwohner sind Personen die in den Bereichen der Sonderparkplätze für Anwohner tatsächlich ihren Wohnsitz haben."

29. Nach den Ausführungen "Zu Zeichen 290 und 292" wird eingefügt:

"Zu Bild 291 Parkscheibe"

I. Die Parkscheibe ist 110 mm breit und 150 mm hoch.

II. Einzelheiten über die Ausgestaltung der Parkscheibe gibt der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt.

Zu Absatz 3 Markierungen

Markierungen sind nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) auszuführen.

Die RMS enthalten Angaben zu Abmessungen und geometrischer Anordnung sowie Einsatzkriterien von Markierungszeichen.

Der Bundesminister für Verkehr gibt die RMS im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt."

30. "Zu Zeichen 294" mit Ausführungen wird gestrichen.
31. In "Zu Zeichen 295" erhalten die Ausführungen "Zu Buchstabe b" folgende Fassung:
- "Seitenstreifen dürfen nur auf Straßen markiert werden, die eigens dafür ausgebaut sind. Wo ein Seitenstreifen markiert ist, darf an dessen rechtem Rand keine Markierung angebracht werden."
32. "Zu Zeichen 296" mit Ausführungen wird gestrichen.
33. "Zu Zeichen 297" mit Ausführungen wird gestrichen.
34. "Zu Zeichen 298" mit Ausführungen wird gestrichen.
35. "Zu Nummer 7 Parkflächenmarkierungen vor Zeichen 299" wird
- a) Nummer I mit Ausführungen gestrichen.
  - b) In Nummer III wird im 2. Halbsatz des 1. Satzes das Wort "die" vor dem Wort "Fußgänger" gestrichen und nach dem Wort "Fußgänger" die Worte ",Kinderwagen und Rollstuhlfahrer" eingefügt.

36. "Zu Zeichen 299" wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
"Zu Zeichen 299 Grenzmarkierungen für Halt- und Parkverbote".
- b) Nummer I mit Ausführungen wird gestrichen.
- c) Nummer III erhält folgende Fassung:

"III. Die Markierung sollte auch vor und hinter Kreuzungen oder Einmündungen überall dort angebracht werden, wo das Parken auf mehr als 5 m verboten werden muß. Sie soll ferner eingesetzt werden, wo ein Halteverbot an für die Verkehrssicherheit bedeutsamen Stellen kenntlich gemacht oder verlängert werden muß, z. B. an Fußgängerüberwegen. Die Markierung soll jedoch nicht allgemeine Anwendung finden an Stellen, wo sich Halt- und Parkverbote sonst nicht durchsetzen lassen."

37. Nach den Ausführungen "Zu Zeichen 299" wird eingefügt:

"Zu Nummer 9 Markierungsknopfreihen"

Markierungen sollen nur dort aus gleichmäßig dichten Reihen von Markierungsknöpfen hergestellt werden, wo dies zweckmäßig ist, z. B. auf Pflasterdecken."

38. "Zu § 41 Absatz 4" wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort "Nagelreihen" durch das Wort "Markierungsknopfreihen" ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort "Nagel" durch das Wort "Markierungsknopf" ersetzt.

39. In "Zu den Zeichen 306 und 307" erhält Nummer II 6 folgende Fassung:

"6. Endet eine Vorfahrtstraße außerhalb geschlossener Ortschaften, ist sowohl das Zeichen 307 als auch entweder das Zeichen 205 oder das Zeichen 206 aufzustellen. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist Zeichen 307 in der Regel nicht aufzustellen."

40. In "Zu den Zeichen 310 und 311" erhält Nummer VI Abs. 3 folgende Fassung:

"Die obere Hälfte des Zeichens 311 nennt den Namen der nächsten Ortschaft bzw. des nächsten Ortsteiles. An Bundesstraßen kann stattdessen das nächste Nahziel nach dem Fern- und Nahzielverzeichnis gewählt werden. Die Ziele werden auf gelbem Grund angegeben. Gehört das nächste Ziel zur selben Gemeinde wie die durchfahrene Ortschaft, so nennt das Zeichen den Namen des Ortsteils auf weißem Grund. Unter dem Ortsnamen ist die Entfernung in ganzen Kilometern anzugeben."

41. "Zu Zeichen 314" wird wie folgt geändert:

a) Nummer I erhält folgende Fassung:

"I. Das Zeichen ist 500 mm hoch und ebenso breit.  
Werden Zusätze in das Zeichen aufgenommen (Nummer 3),  
so ist das Zeichen 750 mm hoch und 500 mm breit."

b) In Nummer II wird der Klammerzusatz "(Nummer 7 vor Zeichen 299)" gestrichen.

c) In Nummer III wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:  
"Zum Begriff Anwohner vgl. IV zu Zeichen 286."

d) In Nummer VI werden die Worte "I und" gestrichen.

42. "Zu Zeichen 315" wird wie folgt geändert:

Nummer III erhält folgende Fassung:

"III. III 1. und 2. Halbsatz des Satz 1 sowie Satz 2 zu Nummer 7 vor Zeichen 299 gilt auch hier."

43. In "Zu Zeichen 332" wird die Nummer I mit Ausführungen gestrichen.

44. "Zu Zeichen 333" mit Ausführungen wird gestrichen.

45. In "Zu den Zeichen 330, 332 bis 334 und 448 bis 453" erhält die Nummer I folgende Fassung:

"I. Wegweisende Beschilderung auf Autobahnen

1. Die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen ist blau.
2. Die Zeichen müssen mindestens voll retroreflektierend ausgeführt sein.
3. Die Ausgestaltung und Aufstellung richtet sich nach den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Bundesautobahnen (RWBA).  
Der Bundesminister für Verkehr gibt die RWBA im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt."

46. Die Ausführungen "Zu Zeichen 340" erhalten folgende Fassung:

- "I. Eine Leitlinie kann auch als Warnlinie markiert werden; dann sind die Striche länger als die Lücken.
- II. Leitlinien sind nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) auszuführen. Vgl. zu § 41 zu Absatz 3.
- III. Vgl. auch I zu § 7 Abs. 1 bis 3."

47. Die Ausführungen "Zu Zeichen 341" erhalten folgende Fassung:

"Wartelinien sind nach den Richtlinien für Markierung von Straßen (RMS) anzubringen und auszuführen. Vgl. zu § 41 zu Absatz 3."

48. Die Ausführungen "Zu Nummer 3 vor Zeichen 350" erhalten folgende Fassung:

" I. Durch die Wiedergabe eines Verkehrsschildes auf der Fahrbahn wird der Fahrzeugverkehr auf eine besondere Situation aufmerksam gemacht.

Von der Möglichkeit, Verkehrsschilder auf der Fahrbahn darzustellen, sollte nur sehr sparsam Gebrauch gemacht werden.

In der Regel genügt es, das Sinnbild des Verkehrszeichens auf der Fahrbahn darzustellen (z. B. ein Fahrrad).

II. Bei der Ausführung der Darstellung sind die Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) zu beachten. Vgl. zu § 41 zu Absatz 3.

III. Vgl. auch Nummer I 1 zu § 8 Abs. 1, Nummer II zu § 41, Nummer III zu Zeichen 206 sowie Nummer VII 2 zu den Zeichen 205 und 206."

49. In "Zu Zeichen 350" wird nach den Ausführungen die Nummer II angefügt:

"III. Das Zeichen muß mindestens voll retroreflektierend ausgeführt sein."

50. "Zu Zeichen 380" erhält folgende Fassung:

"Zu den Zeichen 380 Richtgeschwindigkeit und Zeichen 381  
Ende der Richtgeschwindigkeit"

I. Die Zeichen sind 1000 mm hoch und ebenso breit.

II. Eine Richtgeschwindigkeit kann sich auf bestimmten Straßenstrecken dort empfehlen, wo es zweckmäßig ist, auf die Gefahren höherer Geschwindigkeiten hinzuweisen, eine Beschränkung durch Zeichen 274 aber noch nicht geboten ist (vgl. zu Zeichen 274).

III. Zeichen 381 ist am Ende der Strecke aufzustellen.

IV. Die Richtgeschwindigkeit darf nur für alle Fahrstreifen einer Fahrtrichtung, nicht für einzelne dieser Fahrstreifen empfohlen werden.

V. Richtgeschwindigkeiten sollten so festgelegt werden, daß sie vor ihrer Anordnung bei nasser Fahrbahn von nicht mehr als 15 % der Fahrer überschritten werden.

VI. Über die Zustimmungsbedürftigkeit vgl. Nummer III 1 zu § 45 Abs. 1."

51. "Zu Zeichen 385" wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Unterrichtungstafel" ersetzt durch das Wort "Ortshinweistafel".
- b) In Nummer II werden die Worte "mit Ortsnamen" gestrichen.
- c) Nummer III und IV mit Ausführungen werden gestrichen.
- d) Die bisherige Nummer V wird Nummer III.

52. Nach den Ausführungen "Zu Zeichen 385" wird eingefügt:

"Zu Zeichen 386 Touristischer Hinweis"

- I. Das Zeichen wird in drei Formen und Funktionen verwendet:
  - als Hinweiszeichen im Nahbereich touristisch bedeutsamer Ziele mit wegweisenden Funktion außerhalb der Autobahn,
  - als Kennzeichnung von Touristikstraßen außerhalb der Autobahnen,
  - als Unterrichtungstafel über Landschaften und Sehenswürdigkeiten entlang der Autobahnen.

Das Zeichen soll voll retroreflektierend ausgeführt werden.

Touristische Hinweiszeichen dürfen nur äußerst sparsam aufgestellt werden. Durch sie darf die Auffälligkeit, Erkennbarkeit und Lesbarkeit anderer Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt werden.

## II. Hinweiszeichen im Nahbereich touristisch bedeutsamer Ziele

1. Das Zeichen ist 333 mm hoch und mindestens 1000 mm lang.
2. In der Regel stehen solche Zeichen nur im Außerortsbereich an Straßen von regionaler Bedeutung, innerorts kommen sie nur ausnahmsweise und nur dann in Betracht, wenn nicht mit anderen Zeichen auf die Ziele hingewiesen wird.
3. Auf die ausgewählten Ziele soll nur im unmittelbaren Nahbereich hingewiesen werden, wenn die übrige Wegweisung keine Hilfen mehr gibt.
4. Auf bedeutende touristische Ziele kann mit einem einheitlichen grafischen Symbol hingewiesen werden.

## III. Kennzeichnung von Touristikstraßen außerhalb von Autobahnen

1. Das Zeichen ist 200 mm hoch und 750 oder 1000 mm lang.
2. Die Zeichen enthalten den Namen der Straßen, z. B. "Burgenstraße", ggf. zusammen mit einem einheitlich auf diese Straße zu verwendenden grafischen Symbol.
3. Die Zeichen haben nur kennzeichnende und keine wegweisende Funktion. Pfeile dürfen in ihnen nicht eingesetzt werden.
4. Die Zeichen dürfen nicht zusammen mit der übrigen Beschilderung aufgestellt werden.

#### IV. Unterrichtungstafel

1. Die Unterrichtungstafel hat in der Regel die Maße 2000 mm x 3000 mm. Auf Autobahnen mit 3 und mehr Fahrstreifen pro Richtungsfahrbahn können die Maße bis zu 2400 mm x 3600 mm betragen.
2. Die Tafel dient nur der Unterrichtung und darf weder selbst eine Wegweisungsfunktion haben noch eine Folgewegweisung an den Autobahnausfahrten nachsichziehen. Entfernungsangaben, Pfeile u.ä., dürfen auf der Tafel nicht verwendet werden.
3. Die Unterrichtungstafel muß ein eigenständiges und einheitliches Erscheinungsbild aufweisen, es darf keine Verwechslungsgefahr mit anderen Verkehrszeichen auf der Autobahn bestehen.
4. Inhalt der Unterrichtungstafel soll bevorzugt Landschaften oder von der Autobahn aus sichtbare bedeutende Kultur- oder Baudenkmäler sein.  
In einer Tafel darf nur ein Thema grafisch umgesetzt werden.
5. Die Tafel darf nicht innerhalb einer Wegweiserkette, d. h. zwischen Ankündigungstafel und Ausfahrt bzw. Entfernungstafel aufgestellt werden. Der Abstand zur wegweisenden Beschilderung muß mindestens 1 km betragen. Untereinander sollen die braun-weißen Tafeln i. d. R. keinen geringeren Abstand als 20 km haben.

#### V. Richtlinien und Verzeichnisse

1. Die Auswahl der Sehenswürdigkeiten sowie die Ausstattung und Aufstellung der Zeichen sollen im einzelnen nach Richtlinien erfolgen, die der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekanntgibt.

2. Es wird empfohlen, für die ausgewählten Ziele, Kennzeichnungen und Inhalte der Unterrichtungstafeln bei den Ländern ein Verzeichnis anzulegen und fortzuschreiben.
3. Die Ziele, Kennzeichnungen und Unterrichtungen sollen unter Beteiligung von Interessenvertretern der Touristik und anderen interessierten Verbänden von der Straßenverkehrsbehörde festgelegt werden. Zu beteiligen sind von seiten der Behörden vor allem die Straßenbaubehörde, Denkmalsbehörde, Forstbehörde."

53. Nach den Ausführungen "Zu Zeichen 392" wird eingefügt:

"Zu Zeichen 393 Informationstafel an Grenzübergangsstellen"

- I. Das Zeichen ist an Autobahnen und Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung 3600 mm hoch und 2500 mm breit.  
An sonstigen Straßen außerhalb der Autobahn ist das Zeichen 2400 mm hoch und 1650 mm breit.
- II. Das Zeichen informiert den in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Verkehrsteilnehmer über die bestehenden allgemeinen Geschwindigkeitsbegrenzungen und über die Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen.
- III. Die Informationstafel sollte hinter der Grenzübergangsstelle neben der Fahrbahn stehen und zwar
  - die e r s t e T a f e l nach Möglichkeit unmittelbar hinter der letzten Paßkontrollstelle in einem Bereich, in dem die Tafel bereits von den auf die Abfertigung wartenden Fahrzeugen aus gelesen werden kann und

- die W i e d e r h o l u n g s t a f e l stets hinter der Grenzübergangsstelle in einem Bereich ab 200 m bis 500 m (auf Autobahnen einheitlich 500 m) von der Stelle entfernt, an der der Querschnitt der durchgehenden Strecke beginnt.

An Grenzübergangsstellen außerhalb von Autobahnen kann, je nach den örtlichen Gegebenheiten, eine Informations-tafel ausreichen."

54. In "Zu den Zeichen 415 bis 432" erhält Nummer I Satz 1 nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:

"Die Zeichen 415 und 430 sind 333 oder ausnahmsweise 500 mm hoch und 1500, 1750 oder 2000 mm lang, die Zeichen 418 und 432 sind ebenso hoch und 1250, 1500 oder 1750 mm lang, das Zeichen 419 ist 200 mm hoch und 750 oder 1000 mm lang, jeweils einschließlich der Spitze."

55. In "Zu Zeichen 432" wird in Nummer II nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"Wird aus verkehrlichen Gründen auf private Ziele hingewiesen, so kann die Ausführung des Zeichens mit braunem Grund und weißen Zeichen erfolgen."

56. In "Zu Zeichen 436" werden in Nummer III die Worte "oder wo eine größere Zahl von Zielen genannt werden muß" gestrichen.

57. In "Zu Zeichen 440" wird die Nummer I mit Ausführungen gestrichen.

58. In "Zu den Zeichen 448, 449 und 453" wird die Nummer I mit Ausführungen gestrichen.

59. In "Zu Zeichen 450" wird die Nummer I mit Ausführungen gestrichen.

60. Nach den Ausführungen "Zu Zeichen 454" wird eingefügt:

"Zu Zeichen 455 numerierte Umleitung"

- I. Das Zeichen hat einen gelben Grund; es ist 750 mm hoch und 500 mm breit.
- II. Das Zeichen muß voll retroreflektierend ausgeführt sein.
- III. Das Zeichen kann anstelle Zeichen 454 eingesetzt werden, wo eine Unterscheidung mehrerer Umleitungsstrecken durch eine Numerierung erforderlich wird. Häufigste Einsatzfälle werden in städtischen Bereichen mit Großbaustellen liegen. Im Außerortsbereich kann bei einfachen Verkehrsführungen Zeichen 454 angewendet werden."

61. Nach den Ausführungen "Zu Zeichen 466" wird eingefügt:

"Zu Zeichen 467 Umlenkungspfeil"

- I. Das orangefarbene Pfeilzeichen ist ein Leitsymbol für eine empfohlene Umleitung innerhalb des Autobahnnetzes. Das Zeichen wird in allen Schildern gezeigt, die der Ankündigung, Vorwegweisung, Wegweisung und Bestätigung einer empfohlenen Umleitungsstrecke dienen. Sie sind zusätzlich zur blauen Autobahnwegweisung aufgestellt.
- II. Die Umlenkungsbeschilderung zeigt den Umlenkungspfeil und etwaige schwarze Symbole und Aufschriften auf weißem Grund.
- III. Der umzulenkende Verkehr wird am Beginn der Umlenkung durch entsprechende Ziele und den orangefarbenen Umlenkungspfeil geführt. Im Verlauf der Umlenkungsroute brauchen die Ziele nicht erneut ausgeschildert zu werden. Der Umlenkungspfeil als Leitsymbol übernimmt die weitere Wegführung.
- IV. Bei Überschneidungen von umgelenkten Routen kann es zweckmäßig sein, die Routen regional zu numerieren. Die Nummer kann in schwarzer Schrift in dem Pfeilzeichen eingesetzt werden.
- V. Einzelheiten werden in den "Richtlinien für Wechselverkehrszeichen an Bundesfernstraßen (RWVZ)" festgelegt, die der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekanntgibt."

62. "Zu § 43" wird wie folgt geändert:

a) Die Ausführungen "Zu Absatz 3 Nr. 2" erhalten folgende Fassung:

"I. Die Sicherung von Arbeitsstellen und der Einsatz von Absperrgeräten erfolgt nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) die der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekanntgibt.

II. Über die Ausgestaltung und Beschaffenheit der Absperrgeräte gelten die Vorschriften in II, III 1 und III 3 zu den §§ 39 bis 43 entsprechend.

III. Absperrgeräte sind mindestens voll retroreflektierend auszuführen."

b) Nach den Ausführungen "Zu Absatz 3 zu Nr. 3" wird angefügt:

"Zu Absatz 4

Die Park-Warntafeln müssen nach § 22a StVZO bauartgenehmigt und mit dem nationalen Prüfzeichen nach der Fahrzeugteileverordnung gekennzeichnet sein."

63. "Zu § 45" wird wie folgt geändert:

a) "Zu Absatz 1" wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Zu Absatz 1 bis 1 c".

bb) Die Nummer III 1 a) wird wie folgt geändert:

Hinter "Zeichen 201," wird "261," eingefügt.

cc) Die Nummer V erhält folgende Fassung:

"V. Die Straßenverkehrsbehörde bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zur Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen. Der Bundesminister für Verkehr gibt im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden "Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz- Richtlinien-StV) im Verkehrsblatt bekannt."

dd) Die Nummer IX erhält folgende Fassung:

"Anwohner sind nur diejenigen Personen, die in dem in Betracht kommenden Gebiet tatsächlich wohnen und dort amtlich gemeldet sind."

b) "Zu Absatz 3" wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift "Zu Absatz 3" wird durch "I. Allgemeines" ersetzt.

bb) Die Überschrift "Zu Satz 1" wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern I bis IV werden Nummern II bis V.

dd) Nach den Ausführungen zu Nummer V wird angefügt:

"VI. Von der Anbringung von Gefahrzeichen aus Verkehrssicherheitsgründen wegen des Straßenzustandes, sind die Straßenverkehrsbehörde und die Polizei unverzüglich zu unterrichten."

ee) "Zu Satz 3" mit Ausführungen wird gestrichen.

64. "Zu § 46" wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt "Allgemeines über Ausnahmegenehmigungen" werden in Nummer VI Satz 1 die Worte "ein Jahr" durch die Worte "3 Jahre" ersetzt.

b) Nach den Ausführungen "Zu Absatz 1 zu Nummer 4" wird eingefügt:

"Zu Nummer 4a und 4b

Ausnahmegenehmigungen von der Benutzung der Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit.

I. Ohnhänder (Ohnarmer) erhalten eine Ausnahmegenehmigung, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei und im Zonenhaltverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.

II. Kleinwüchsige Menschen mit einer Körpergröße von 1,39 m und darunter erhalten eine Ausnahmegenehmigung, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken.

III. Die vorgenannten Ausnahmegenehmigungen gelten für das ganze Bundesgebiet (einschließlich Land Berlin).

IV. Die Vorschriften über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zu Nummer 11 III gelten entsprechend."

c) "Zu Absatz 1 zu Nummer 5" wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer II 2c wird vor dem Wort "Beiladung" der Buchstabe "d)" eingefügt.

bb) In Nummer V wird nach den Ausführungen der Nummer 4. folgende neue Nummer 5 eingefügt:

"5. Die höhere Verwaltungsbehörde, die nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der §§ 32 und 34 StVZO erteilt, kann zugleich eine allgemeine Dauerausnahmegenehmigung für eine Überschreitung bis zu den in Nummer III 4 aufgeführten Abmessungen erteilen. Die Dauerausnahmegenehmigung ist auf die Geltungsdauer und den Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO zu beschränken."

cc) Die bisherigen Nummern 5, 6 und 7 werden Nummern 6, 7 und 8.

d) Nach den Ausführungen "Zu Absatz 1 zu Nummer 5" wird eingefügt:

"Zu Nummer 5b

Ausnahmegenehmigungen von der Gurtanlage- und Schutzhelmtragepflicht

I. Ausnahmen von der Anlagepflicht

Von der Anlagepflicht für Sicherheitsgurte können Personen im Ausnahmewege befreit werden, wenn

- das Anlegen der Gurte aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder
- die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt.

II. Ausnahmen von der Schutzhelmtragepflicht

Von der Schutzhelmtragepflicht können Personen im Ausnahmewege befreit werden, wenn das Tragen eines Schutzhelmes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

III. Voraussetzungen

Die in Nr. I und Nr. II genannten Voraussetzungen gesundheitlicher Art sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In der ärztlichen Bescheinigung ist ausdrücklich zu bestätigen, daß der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlage- bzw. Helmtragepflicht befreit werden muß. Die Diagnose braucht aus der Bescheinigung nicht hervorzugehen.

#### IV. Geltungsdauer und Auflagen

Die Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich und befristet zu erteilen.

Soweit aus der ärztlichen Bescheinigung keine geringere Dauer hervorgeht, ist die Ausnahmegenehmigung in der Regel auf 1 Jahr zu befristen. Dort, wo es sich um einen attestierten nichtbesserungsfähigen Dauerzustand handelt, ist eine unbefristete Ausnahmegenehmigung zu erteilen."

e) "Absatz 1 zu Nummer 7" wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer I 1 werden am Ende der Ausführungen der Buchstaben a, b, c jeweils die Kommas durch das Wort "und" ersetzt.

bb) Die Nummer II 3 mit Ausführungen wird gestrichen.

f) "Zu Absatz 1 zu Nummer 11" wird im Abschnitt "Ausnahmegenehmigungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie für Blinde" die Nummer I 1 wie folgt geändert:

aa) Nach den Ausführungen des Buchstaben e wird folgender Buchstabe f angefügt:

"f) auf Parkplätzen für Anwohner bis zu 3 Stunden zu parken,"

bb) Den Ausführungen der Nummer I 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die vorgenannten Parkerleichterungen dürfen nur mit Personenkraftwagen und Krafträdern in Anspruch genommen werden.

Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden."

Artikel 2

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 1988  
in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung:

Die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung bringt im wesentlichen die notwendigen Ergänzungen zur Durchführung der Neunten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung, die zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten soll.

Die seit der letzten größeren Änderung der VwV-StVO vom 22.06.1977 erstellten Richtlinien, DIN-Vorschriften und Verkehrsblattverlautbarungen wurden in die VwV-StVO eingebunden und verankert. Dadurch konnte unter Beibehaltung der Grundsätze die VwV-StVO entlastet und gekürzt werden.

Das betrifft die

- Park-Warntafeln
- Fußgängerüberwege (R-FGÜ)
- Kennzeichnung von Containern
- Kennzeichnung von Sonderrechtsfahrzeugen
- Warnkleidung
- Wechselverkehrszeichen an Bundesfernstraßen (RWVZ)
- Parkscheibe
- Markierung von Straßen (RMS)
- Wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA)
- Sicherung von Arbeitsstellen (RSA)
- Lärmschutz-Richtlinien-StV

Die Regelungen sind aus sich heraus verständlich. Deshalb sowie im Hinblick auf die ausführliche Begründung zur StVO-Änderung wird auf eine Einzelerläuterung verzichtet.

05.02.88

**Beschluß**

**des Bundesrates**

zur

Fünften allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der  
allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung  
(VwV-StVO)

Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 5. Februar 1988 beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der  
/ Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n  
zur  
Fünften allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

1. Artikel 1 Nr. 8 (Zu § 25 zu Absatz 3)

In Artikel 1 ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

'8. In "§ 25 zu Absatz 3" wird wie folgt geändert:

a) Nummer III 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"Einzelheiten ergeben sich ..... weiter wie  
Regierungsvorlage".

b) Nummer III 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sonst ist diese Markierung, mit Ausnahme an Überwegen,  
die durch Schülerlotsen oder Schulweghelfer gesichert  
werden, unzulässig."

Begründung:

Bayern hat im Rahmen der Schulwegsicherung ausnahmsweise zugelassen, daß ein von Schülern oder Schulweghelfern gesicherter Übergang durch Markierung (wie Fußgängerfurt) gekennzeichnet sein darf. Eine solche verstärkte Kennzeichnung soll in der Regel allerdings nur dort verwendet werden, wo auf besonders stark befahrenen Straßen der Übergang von Schülern massiert benutzt wird.

Nach übereinstimmenden Aussagen der Straßenverkehrsbehörden, der Polizei und der Schulweghelfer hat sich diese Kennzeichnung bestens bewährt. Deshalb soll eine solche Markierung ausnahmsweise zugelassen werden.

2. Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (Zu § 29 zu Absatz 3)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a ist in Nummer IV 2b der Doppelbuchstabe dd zu streichen.

Begründung:

Der Transport einer unteilbaren Ladung ist die wichtigste Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis/Genehmigung im Großraum- und Schwerverkehr. Eine Abweichung, sei es auch nur in einem eng begrenzten Umfang, würde ein Präjudiz für eine Vielzahl von Forderungen ähnlicher Art schaffen. Im übrigen besteht kein Regelungsbedarf.

Die Einführung dieser Bestimmung hätte zur Folge, daß jede Ladung geringen spezifischen Gewichts mit übergroßen Fahrzeugen transportiert werden würde. Dies wäre z.B. bei verschiedenen Lebensmitteln, Dämm-Material, Blumen und bestimmten Abfallstoffen der Fall.

Die Bestimmung würde bedeuten, daß über die StVO Übermaße zur Regel eingeführt würden. Damit wäre § 32 Abs. 1 StVZO unterlaufen.

3. Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b (Zu § 29 zu Absatz 3)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b sind in Nummer V 4 die Buchstaben d und e wie folgt zu fassen:

"d) Achslasten

|                                                                |        |
|----------------------------------------------------------------|--------|
| Einzelachslast<br>(nicht angetrieben)                          | 11,0 t |
| Doppelachslast<br>(Achsabstand 1,0 m<br>bis weniger als 1,3 m) | 17,6 t |

e) Gesamtgewichte

aa) Einzelfahrzeuge

(ausgenommen Sattelanhänger)

aaa) Fahrzeuge mit nicht mehr  
als zwei Achsen

|                                                                                    |        |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| - Kraftfahrzeuge                                                                   | 17,6 t |
| - Kraftfahrzeuge mit<br>Antriebsachse nach<br>§ 34 Abs. 3 Nr. 1<br>Buchst. b StVZO | 17,6 t |

bbb) Fahrzeuge mit mehr als  
zwei Achsen

|                                                                                                                 |        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| - Kraftomnibusse, die<br>als Gelenkfahrzeuge<br>gebaut sind                                                     | 30,8 t |
| - Kraftfahrzeuge mit<br>zwei Doppelachsen,<br>deren Mitten minde-<br>stens 4,0 m voneinan-<br>der entfernt sind | 33,0 t |

- bb) Fahrzeugkombinationen  
(Züge und Sattelkraftfahrzeuge)
  - aaa) Fahrzeugkombinationen mit  
weniger als vier Achsen 28,6 t
  - bbb) andere Fahrzeugkombinationen mit vier Achsen 35,2 t
  - ccc) Fahrzeugkombinationen mit  
mehr als vier Achsen 41,8 t".

Begründung:

Die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 16.07.1986 (BGBl. I S. 1019) hat Änderungen gebracht, die sich auch auf das Erlaubnisverfahren im Großraum- und Schwerverkehr auswirken. Das gilt vor allem für die Erhöhung der Achslasten und der Gesamtgewichte. Diese Erhöhungen gehen zum Teil über die Werte hinaus, die früher im Rahmen der sogenannten 110 %-Regelung als Obergrenze für ein vereinfachtes Erlaubnisverfahren - also ohne Anhörung bzw. bei flächendeckenden Dauererlaubnissen - galten. Außerdem differenziert die Neufassung von § 34 StVZO bei Achslasten und Gesamtgewichten weit stärker als die alte Fassung. Die allgemeine Verwaltungsvorschrift muß dieser Neuregelung angepaßt werden.

Die bisher durch die 110 %-Regelung zugestandenen Vergünstigungen sind durch die StVZO-Änderung weitgehend gesetzlich festgeschrieben worden. Es erscheint deshalb nicht gerechtfertigt, auf der Basis der neuen weitgehend höheren Werte erneut eine 110 %-Regelung einzuführen. Die neuen StVZO-Werte müssen vielmehr - nicht zuletzt aus Gründen der Tragfähigkeit von Straßen und Brücken - als Fixwerte angesehen werden. Es ist deshalb grundsätzlich ein Anhörungs- und Erlaubnisverfahren erforderlich, wenn die neuen StVZO-Werte nicht eingehalten werden können. Soweit die StVZO-Änderung allerdings keine oder nur eine geringe Erhöhung gebracht hat, wird der Besitzstand auf der Basis der alten 110 %-Regelung festgeschrieben. Gleichzeitig wird V 4, Buchstaben d und e VwV-StVO zu § 29 Abs. 3 den Definitionen in § 34 Abs. 3 StVZO angepaßt.

4. Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c (Zu § 29 zu Absatz 3)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c sind in Nummer V 5a in dem anzufügenden Text (Satz 4) die Worte  
"wenn durch eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung nachgewiesen wird"  
durch die Worte  
"wenn sich aus einer Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung ergibt"  
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

5. Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c<sub>1</sub> (Zu § 29 zu Absatz 3)

In Artikel 1 Nr. 11 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c<sub>1</sub> einzufügen:

'c<sub>1</sub>) Nummer VI 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"Von der Fahrzeitbeschränkung nach Nummer VI 2 Buchstabe a Satz 2 kann abgesehen werden, wenn Last- oder Leerfahrten mit Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen durchgeführt werden, die ausweislich ihrer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO 80 km/h fahren dürfen, sofern sie folgende Abmessungen nicht überschreiten:

|                                                   |           |
|---------------------------------------------------|-----------|
| - Höhe über alles                                 | 4,00 m    |
| - Breite über alles                               | 3,00 m    |
| - Länge über alles                                |           |
| bei Einzelfahrzeugen (ausgenommen Sattelanhänger) | 15,00 m   |
| bei Sattelkraftfahrzeugen                         | 19,00 m   |
| bei Zügen                                         | 22,00 m." |

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3; Absatz 2 (neu) beginnt eingangs mit den Worten:

"Von der Fahrzeitbeschränkung nach Nummer VI 2 kann ferner abgesehen werden, wenn ..... weiter wie bisherige Fassung."

Begründung:

Bei Schwertransportfahrzeugen ist aufgrund der Motorleistung moderner Zugfahrzeuge im Rahmen der angegebenen Maße auch zu Verkehrsspitzenzeiten keine nennenswerte Verkehrsbehinderung zu erwarten.

6. Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe d<sub>1</sub> (Zu § 29 zu Absatz 3)

In Artikel 1 Nr. 11 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d<sub>1</sub> einzufügen:

'd<sub>1</sub>) In Nummer VIII 2f wird die Gewichtsangabe  
"45,0 t"  
durch die Gewichtsangabe  
"48,0 t"  
ersetzt.'

Begründung:

Moderne 4-achsige Autokrane werden in drei Rüstzuständen mit 42 t, 45 t und 48 t zulässigem Gesamtgewicht geliefert. Bis auf das zulässige Gesamtgewicht sind die Fahrzeuge baugleich. Lediglich die Autokrane mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 48 t unterliegen entsprechend IV 1 und IV 2a Fahrzeitbeschränkungen, die einen sinnvollen Einsatz dieser Krane unmöglich machen.

Es kann jedoch nicht im Sinne der Bestimmungen des IV 1 und IV 2a liegen, wenn derartige Krane durch Abbau von Teilen - Reduktion auf den Rüstzustand 45 t - dennoch fahren dürfen und zusätzlich ein Lkw zum Transport der demontierten Teile eingesetzt werden muß.

Durch diese Maßnahme wird, gerade in Verkehrsspitzenzeiten, das Verkehrsaufkommen durch den zusätzlichen Einsatz des Lkw unnötig vergrößert.

Eine Auswirkung auf den Verkehrsfluß ist durch die Teilnahme von Autokranen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 48 t auch in Verkehrsspitzenzeiten nicht zu befürchten.

7. Artikel 1 Nr. 12 (Zu § 30 zu Absatz 3)

In Artikel 1 ist Nummer 12 zu streichen.

Begründung:

Die Regelungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO "Zu § 30 zu Abs. 3" Nummer I haben sich in der Vergangenheit als sinnvoll erwiesen und sind keineswegs entbehrlich.

8. Artikel 1 Nr. 21 (Zu § 41, zu den Zeichen 209 bis 214)

In Artikel 1 ist Nummer 21 wie folgt zu fassen:

'21. "Zu den Zeichen 209 bis 214" wird wie folgt geändert:

a) In Nummer I wird folgender Satz angefügt:

"Sie können ..... weiter wie Regierungsvorlage."

b) Nach Nummer V wird folgende Nummer VA eingefügt:

"VA. Die Zeichen "Geradeaus" und "Geradeaus und links" dürfen vor Einmündungen bzw. Kreuzungen nur aufgestellt werden, wenn dort eine Vorfahrtregelung durch Verkehrszeichen besteht."

Begründung:

An Einmündungen und Kreuzungen mit Vorfahrt "Rechts vor Links" hat das Zeichen "Geradeaus" Aufforderungscharakter, sich in dieser Richtung weiterzubewegen und kann unter Umständen verhaltensbestimmender sein als die Forderung, Vorfahrt zu gewähren. An diesen Einmündungen bzw. Kreuzungen kann es daher nicht bei der allgemeinen Vorfahrtregelung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO bleiben.

9. Artikel 1 Nr. 22, Nummer III (Zu § 41, zu den Zeichen 224 und 226)

In Artikel 1 Nr. 22 sind in Nummer III die Zitate  
"§ 23" und "§ 32"  
zu streichen.

Begründung:

BOStrab und BOKraft sind neu erlassen worden.

10. Artikel 1 Nr. 24a (Zu § 41, zu den Zeichen 242 und 243)

In Artikel 1 ist nach Nummer 24 folgende Nummer 24a einzufügen:

'24a. Nach den Ausführungen "Zu Zeichen 241" wird eingefügt:

"Zu den Zeichen 242 (Beginn eines Fußgängerbereichs) und 243 (Ende eines Fußgängerbereichs)

- I Die Zeichen sind 1.000 mm hoch und 1.000 mm breit, ausnahmsweise 750 mm hoch und 750 mm breit.
- II Die Zeichen können innerhalb geschlossener Ortschaften für Bereiche aufgestellt werden, die Fußgängern vorbehalten bleiben sollen. Fahrzeugverkehr soll nur ausnahmsweise zugelassen werden, insbesondere als Anlieger- und Anlieferverkehr."

Begründung:

Für die neu einzuführenden Zeichen 242 und 243 (Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs) sind insbesondere die Abmessungen festzulegen. Die Maße 1.000 mm x 1.000 mm entsprechen denen der bereits in der StVO enthaltenen Zonenschilder (Zeichen 270, 290, 292).

Fußgängerbereiche werden aber oftmals in engen Altstadtbezirken und historischen Stadtkernen eingerichtet. Zeichen von 1.000 mm x 1.000 mm Größe können dort oft aus Platzgründen nicht angebracht werden. Außerdem besteht häufig aus gestalterischen Gründen ein Interesse, auch kleinere Zeichen verwenden zu können. Es sollte deshalb auch ein kleineres Zeichen (750 mm x 750 mm) zugelassen werden. Diese Maße entsprechen in der Breite den Standardausführungen von Zusatzschildern.

Abschnitt II erläutert, wann Zonenschilder für Fußgängerbereiche aufgestellt und unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden können.

11. Artikel 1 Nr. 42 (Zu § 42, zu Zeichen 315)

In Artikel 1 Nr. 42 ist die Nummer III wie folgt zu fassen:

"III. III Satz 1 und 2 zu Nummer 7 vor Zeichen 299 gilt auch hier."

Begründung:

Die sinnvollen Regelungen des Satzes 1 in Nummer III "Zu Nummer 7 Parkflächenmarkierungen vor Zeichen 299" über das Zulassen des Parkens auf Gehwegen durch Parkflächenmarkierungen sollten insgesamt auch für das Zulassen des Parkens auf Gehwegen durch die Anordnung von Zeichen 315 gelten.

12. Artikel 1 Nr. 49 (Zu § 42, zu Zeichen 350)

In Artikel 1 ist Nummer 49 wie folgt zu fassen:

'49. Die Ausführungen "Zu Zeichen 350" werden wie folgt geändert:

a) Nummer II erhält folgende Fassung:

"II. Vgl. III 14a ff. zu den §§ 39 bis 43 und V 2 zu § 26."

b) Folgende Nummer III wird angefügt:

"III. Das Zeichen muß mindestens voll retroreflektierend ausgeführt sein." (wie Regierungsvorlage)

Begründung:

Folge der Änderung in Artikel 1 Nr. 9 der Regierungsvorlage.

13. Artikel 1 Nr. 52, Nummer III 3 (Zu § 42, zu Zeichen 386)

In Artikel 1 Nr. 52 ist in Nummer III 3 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Nach der Vorlage des Bundesministers für Verkehr zur VwV zu Zeichen 386 dürfen bei der Kennzeichnung von Touristikstraßen Pfeile nicht eingesetzt werden. Diese Regelung wurde vorgesehen, weil die Ausschilderung von Touristikstraßen keine wegweisende Funktion haben soll. Um die Zahl solcher Schilder aber möglichst gering zu halten, sollten Pfeile nicht völlig ausgeschlossen werden, denn bei der Abzweigung einer Touristikstraße könnte etwa auf eine Wiederholung der Beschilderung im Zuge der neuen Straße verzichtet werden, wenn vor der Abzweigung ein Pfeil die Richtung weist. Damit erhält das Zeichen 386 noch keine wegweisende Funktion. Einschränkende Regelungen zur Verwendung von Pfeilen bei der Kennzeichnung von Touristikstraßen sollten Richtlinien zu Zeichen 386 vorbehalten bleiben.